Initiative der Ingenieurkammer Sachsen

Angemessene Honorare für Bauwerksprüfer

Jedes Ingenieurbauwerk muss unmittelbar nach der Fertigstellung und in regelmäßig folgenden Abständen auf Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit geprüft werden. Jedoch wird in den vergangenen Jahren von dem Instrument der Brückenprüfung nur halbherzig oder gar kein Gebrauch gemacht. Eine Arbeitsgruppe bemüht sich um verbindliche Honorarberechnungsgrundlagen. | Patrycja Bielawska-Roepke

Die Brückenprüfung dient dem Zweck, mögliche Mängel und Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu bewerten. Der Baulastträger erhält somit die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bevor größerer Schaden eintritt oder die Sicherheit gefährlich beeinträchtigt wird.

In den vergangenen Jahren wurde von dem Instrument der Brückenprüfung nur halbherzig oder gar kein Gebrauch gemacht. So verwundert es nicht, dass die Medien zunehmend über den maroden Zustand deutscher Brücken berichten. Eine künftige Verbesserung der Situation ist nicht absehbar, sofern nicht stärker in die Unterhaltung, Instandsetzung und den Ersatzneubau investiert wird. Ein überproportional gestiegener Schwerlastverkehr bei älteren Brückenbauwerken mit auftretenden Abnutzungserscheinungen erfordert oftmals eine dringende Grundinstandsetzung und Ertüchtigung. Insbesondere ländliche Gemeinden, die mit finanziellen Problemen kämpfen, lassen ihre Bauwerke nur selten oder gar nicht prüfen. Der technische Zustand von Brücken und anderen Infrastrukturbauwerken zeigt sich in diesen Regionen entsprechend dramatisch.

Dumpingpreise aufgrund fehlender Honorarvorschriften

Die Ausschreibung und Beauftragung von Bauwerksprüfungen obliegt je nach Straßenkategorie den Straßenverwaltungen sowie den Gemeinden. Diese sind gemäß den Stra-



Nicht überall halten die Brücken, was sie auf den ersten Blick versprechen: Mit Brückenprüfungen lassen sich mögliche Mängel und Schäden rechtzeitig erkennen und bewerten.

ßengesetzverordnungen der Länder verpflichtet, Brücken regelmäßig bautechnisch zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht können im Schadensfall erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen auf den Träger der Straßenbaulast zukommen. Dabei sind die Abläufe der Bauwerksprüfung penibel in der DIN 1076 geregelt - nicht aber die Honorare der Bauwerksprüfer. Eine Umfrage unter den Ingenieurkammern bezüglich der finanziellen Rahmenbedingungen bei der Beauftragung der Bauwerksprüfer ergab folgendes Bild: In Deutschland existieren - mit Ausnahme von Brandenburg – keine länderspezifischen Honorarvorschriften beziehungsweise andere qualifizierte Ermittlungsgrundlagen für die Honorierung. Die Preisermittlung erfolgt anhand einer Aufwandseinschätzung pauschal bis zu einem Höchstbetrag oder auf Grundlage eines Vergabeverfahrens. Bei Letzterem ist der Preis maßgebend für die Zuschlagserteilung, so dass der resultierende Wettbewerb unweigerlich zu einem Preisdumping führt. Viele Ingenieurbüros sehen die niedrigen Honorare als Türöffner für weitere Aufträge. Die kommunalen Auftraggeber nehmen diese "Geschenke" gern und ungeniert an.

Auch die Leistungsbeschreibungen sind lediglich in Teilen verbindlich. Dies hat zur Folge, dass die angebotenen Leistungen nicht mehr vergleichbar sind. Daher verzichten vor allem Gemeinden auf den Nachweis des "zertifizierten Bauwerksprüfers" als notwendige Voraussetzung. Gelegentlich führt dies zu der kuriosen Situation, dass ein erfahrener Techniker unter Begleitung eines Jungingenieurs die Bauwerksprüfung abnimmt.

Selbst in Brandenburg - dem einzigen

Bundesland mit einer verbindlichen Honorarvorschrift für Bauwerksprüfer - ist die Situation nicht besser. Die über die Landesgrenzen hinaus bekannte Richtlinie 8/94 des Brandenburgischen Landesamtes für Verkehr und Straßenbau wurde seit 2002 nicht novelliert. Sie kommt zudem nur selten zur Anwendung. Stattdessen führen pauschale Anfragen regelmäßig zu einer Unterschreitung des festgelegten Stundensatzes von 50 bis 70 Prozent. Wenn also eine Bauwerksprüfung erfolgt, dann meist zu einem sehr niedrigem Honorar, welches kaum bürokostendeckend ist. So werden nicht selten infolge eines extremen Preiswettbewerbs Stundensätze für Ingenieure (inklusive Nacht- und Wochenendarbeit) von gerade einmal 30,00 € angeboten! Insbesondere bei kleinen und statisch unkomplizierten Bauwerken ist das Honorar für einfache Prüfungen und Hauptprüfungen nicht auskömmlich. Die Qualität der erbrachten Leistungen kann somit in keiner Weise gewährleistet werden. Folglich besteht für die anschließende Planung auch keine gesicherte Grundlage.

Arbeitsgruppe der IngK Sachsen erarbeitet Vorschläge

Von Bauwerksprüfern wird ein sehr umfangreiches Wissen verlangt: ein entsprechendes Studium, jahrelange Berufserfahrung sowie umfangreiche und regelmäßige Fortbildungen. Diese Aus- und Weiterbildungen führt die Ingenieurkammer Sachsen als einer von vier Ausbildungsstandorten in Deutschland durch. Hierdurch sehen sich deren Mitglieder verpflichtet, die auskömmliche Honorierung von Bauwerksprüfern anzumahnen. Sicherheitsrelevante Aufgaben wie Brückenprüfungen dürfen nicht dem Preiswettbewerb unterworfen werden.

Vier Vertreter sächsischer Ingenieurbüros haben daher eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen und erste Vorschläge zur Honorargestaltung für Bauwerksprüfer erarbeitet. Mittlerweile gehören der Arbeitsgruppe ein weiteres sächsisches und ein thüringisches Ingenieurbüro sowie zwei Vertreter von Straßenbauverwaltungen an.

Erklärtes Ziel der Arbeitsgruppe ist die Einführung verbindlicher Honorarberechnungsgrundlagen für die Bauwerksprüfungen nach DIN 1076. Dieses sehr ambitionierte Vorhaben soll in mehreren Etappen erreicht werden. Hierzu gehört unter anderem die Erarbeitung eines "Grünen Heftes" der AHO-Reihe (siehe Infokasten). Dieses Heft enthält neben einem Leistungskatalog auch sämtliche Grund-

lagen für eine Honorarermittlung bei Bauwerksprüfungen (zunächst nur für Brücken, Verkehrszeichenbrücken, Stützwände und Schallschutzwände). Eine anwendbare Berechnungsformel für die Honorierung sowie eine Leistungsbeschreibung, die eine Vergleichbarkeit der Angebote möglich macht, soll öffentlichen Auftraggebern als Arbeitshilfe bei der Gestaltung von Ausschreibungen dienen. Zudem erhalten Ingenieurbüros somit eine Orientierung für die Berechnung eigener Honorare. Um diese Berechnungen auf Basis eines breiten Erfahrungsschatzes zu stellen und somit die Anwendbarkeit in möglichst vielen Situationen zu sichern, strebt die Arbeitsgruppe der Ingenieurkammer Sachsen die Einbeziehung weiterer Ingenieurkammern, Landesverwaltungen und Ingenieurbüros an.

Vergabe von Bauwerksprüfungen klar regeln

Bauwerksprüfungen werden fälschlicherweise oft nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) vergeben. In der Regel holt sich die ausschreibende Stelle drei Angebote ein und entscheidet anhand des Preises über den Zuschlag. Aufgrund formeller und aufwändiger Vergaberegelungen werden meist Ingenieurleistungen zusammen mit gewerblichen Leistungen (Zugangstechnik, Sicherheitsleistungen, usw.) angefragt und bewertet. Die eigentliche Bauwerksprüfung verkommt somit lediglich zu einem Bestandteil eines gesamten Vergabepaketes. Besonders kritisch ist die Situation in Berlin, wo in großen Vergabelosen mehr als 100 Bauwerke in einem Paket abgefragt und für den niedrigsten Preis vergeben werden - vereinzelt sogar unter Anwendung des VOF-Verfahrens. Auch bei dieser Thematik würde eine verbindliche Honorarregelung Abhilfe schaffen. Der VFIB (Verein zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung) hat dieses Problem erkannt und wird sich ebenfalls mit den Fragen zur Honorierung von Bauwerksprüfungen und zur Vergabe der Ingenieurleistungen beschäftigen.

Die beste Honorarberechnungsformel hilft nicht, wenn sie nur auf dem Papier bleibt. Daher muss sie durch eine konsequente Anwendung seitens der Auftraggeber und Auftragnehmer verstetigt werden. Interessierte an weiteren Informationen oder an der Unterstützung der Initiative können sich bei der Ingenieurkammer Sachsen melden. «



PATRYCJA BIELAWSKA-ROEPKE

> Dr.-Ing.; Ingenieurkammer Sachsen

> Die "Grüne Schriftenreihe" des AHO

Bei allen Fragen, die in der HOAI nicht oder nicht verbindlich geregelt sind, ist die AHO-Schriftenreihe bundesweit als fachlich fundierte Praxishilfe bei öffentlichen sowie auch privaten Auftraggebern und Auftragnehmern bekannt und anerkannt. Nicht selten wird sie als Grundlage für Ausschreibungen herangezogen oder hilft den Gerichten bei der Honorarfindung in Streitfällen.

In den mehr als 20 Fachkommissionen und Arbeitskreisen des AHO bringen hochqualifizierte Ingenieure und Architekten ihren fundierten Sachverstand ein und garantieren damit die kontinuierliche Anpassung einer für Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen anerkannten Honorarermittlung, die nicht zuletzt lästige zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen zu verhindern hilft. Die Beratungsergebnisse aus den einzelnen Arbeitsaremien münden in den nunmehr 29 Heften der AHO-Schriftenreihe, deren Palette von den klassischen Themenfeldern der frei zu vereinbarenden Besonderen Leistungen für Objekt- und Fachplanungen gemäß HOAI bis hin zu Spezialthemen, wie zum Beispiel Brandschutz, Baulogistik, Energieeinsparverordnung und Oberflächennahe Geothermie reicht. Dabei greift der AHO auch aktuelle Entwicklungen auf und beschäftigt sich derzeit intensiv mit den Themen Nachhaltigkeitszertifizierung, Building Information Modelling (BIM), Tiefe Geothermie aber auch Nachrechnungsrichtlinie und Honorierung der Bauwerksprüfung. Der AHO ist als Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. hervorgegangen aus dem bereits 1923 gegründeten AGO. Er ist der Zusammenschluss der maßgeblichen Ingenieurverbände, der Länderingenieurkammern Deutschlands sowie der Architektenkammern von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hessen, um die Honorar- und Wettbewerbsinteressen von Architekten und Ingenieuren zu vertreten. Hauptaufgaben des AHO sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - der HOAI. Der AHO ist als fachübergreifende Instanz prädestiniert, die Diskussion um die aktuellen Entwicklungen im Baugeschehen zu katalysieren und zu begleiten. Dabei ist von maßgeblicher Bedeutung, dass im AHO die Gesamtheit der in der HOAI zusammengefassten Leistungen – also Leistungen von Ingenieuren und Architekten - bearbeitet und fachkompetent begleitet werden.

RA Ronny Herholz